

Nutzungsordnung  
Kunstrasenanlage  
Klein Venedig

1. November 2021

Dokumentinformationen  
Nutzungsordnung Kunstrasenanlage Klein Venedig  
vom 1. November 2021

Genehmigung

Vom Stadtrat am 5. Oktober 2021 genehmigt und auf den 1. November 2021 in Kraft gesetzt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Eigentum	1
	Art. 2 Zweck	1
	Art. 3 Zuständigkeit	1
	Art. 4 Aufsicht/Platzwartin resp. Platzwart	1
2	Nutzung	1
	Art. 5 Nutzungen	1
	Art. 6 Bewilligungen	2
	Art. 7 Belegungsplan	2
	Art. 8 Feiertage/ Ruhetage	2
	Art. 9 Ausfall	2
	Art. 10 Wettkämpfe	2
3	Platzordnung	2
	Art. 11 Benutzbarkeit	2
	Art. 12 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	2
	Art. 13 Gesundheit und Jugendschutz	3
	Art. 14 Schuhwerk	3
	Art. 15 Kaugummi, Esswaren, Getränke	3
	Art. 16 Installationen	3
	Art. 17 Fahrverbot, Parkierungs- und Ordnungsdienst	3
	Art. 18 Sanitätsdienst	4
	Art. 19 Beschädigungen	4
	Art. 20 Lautsprecheranlagen	4
	Art. 21 Markierungen	4
	Art. 22 Hunde	4
4	Garderoben	4
	Art. 23 Garderoben	4
	Art. 24 Duschen	4
	Art. 25 Schmutzige Schuhe	4
5	Gebührentarif	5
	Art. 26 Zuständigkeiten	5
	Art. 27 Absagen	5
6	Schlussbestimmungen	5
	Art. 28 Haftung	5

Art. 29	Ausschluss und Sanktionen	5
Art. 30	Einsprachen	5
Art. 31	Inkraftsetzung	5

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017, erlässt der Stadtrat die nachstehende Benützungsordnung.

## 1 Allgemeines

---

Art. 1 Eigentum		Die Stadt Kreuzlingen ist Besitzerin der Kunstrasenanlage Klein Venedig.
--------------------	--	--

---

Art. 2 Zweck		Die Kunstrasenanlage Klein Venedig soll einer möglichst grossen Anzahl Personen zur sportlichen Betätigung dienen.
-----------------	--	--

---

Art. 3 Zuständigkeit	1	Die Kunstrasenanlage Klein Venedig wird von der Stadt Kreuzlingen betrieben und verwaltet.
-------------------------	---	--

---

	2	Das Sekretariat wird durch das Departement Gesellschaft der Stadt Kreuzlingen (nachfolgend Departement Gesellschaft genannt) geführt.
--	---	---

---

	3	Die Belegungsplanung erfolgt durch das Departement Gesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Sportnetz Regio Kreuzlingen.
--	---	--

---

Art. 4 Aufsicht/Platzwartin resp. Platzwart	1	Die direkte Aufsicht obliegt der Platzwartin resp. dem Platzwart. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
--	---	--

---

	2	Ein Pflichtenheft definiert die Aufgaben und Kompetenzen der Platzwartin resp. des Platzwarts.
--	---	--

---

## 2 Nutzung

---

Art. 5 Nutzungen	1	Die Kunstrasenanlage Klein Venedig steht in erster Linie den Kreuzlinger Vereinen zur Verfügung.
---------------------	---	--

---

	2	Im Weiteren kann die Anlage durch auswärtige Sportvereine und von anderen Interessentinnen und Interessenten benützt werden. Die möglichen Nutzungen richten sich nach der Eignung des Kunstrasens.
--	---	---

---

	3	Den Zuschauerinnen und Zuschauern ist das Betreten des Kunstrasenspielfelds verboten.
--	---	---

---

Art. 6 Bewilligungen	1	Für die Nutzung ist beim Departement Gesellschaft eine Bewilligung einzuholen.
	2	Gesuche um regelmässige Nutzungen sind für das Sommersemester bis Ende Januar und für das Wintersemester bis Ende August des laufenden Jahres einzureichen.
	3	Gesuche für eine einmalige Nutzung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen.
	4	Gesuche für Grossanlässe sind so früh wie möglich, mindestens jedoch sechs Monate im Voraus, einzureichen.
Art. 7 Belegungsplan		Zugunsten von Grossanlässen kann das Departement Gesellschaft den Belegungsplan für die Dauer von höchstens zwei Wochen ändern.
Art. 8 Feiertage/ Ruhetage		An offiziellen Feiertagen und gewissen Ruhetagen bleibt die Kunstrasenanlage geschlossen. Die Termine werden durch das Departement Gesellschaft bestimmt.
Art. 9 Ausfall		Findet eine bewilligte Veranstaltung nicht statt, so ist dies von der Veranstalterin resp. vom Veranstalter sowohl der Platzwartin resp. dem Platzwart als auch dem Departement Gesellschaft umgehend zu melden.
Art. 10 Wettkämpfe		An Wochenenden haben bei Reservationen die sportlichen Wettkämpfe Vorrang.
3	Platzordnung	
Art. 11 Benutzbarkeit		Über die Nutzbarkeit der Kunstrasenanlage Klein Venedig entscheidet die Platzwartin resp. der Platzwart.
Art. 12 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	1	Die Nutzung der Kunstrasenanlage Klein Venedig hat mit aller Sorgfalt und gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen.
	2	Die Kunstrasenanlage Klein Venedig muss in sauberem Zustand verlassen werden.

	3	Das Rauchen ist auf dem ganzen Areal der Kunstrasenanlage Klein Venedig verboten.
Art. 13 Gesundheit und Jugendschutz		Bei Veranstaltungen auf dem Areal der Kunstrasenanlage oder auf dem angrenzendem Schotterrasen muss die Veranstalterin resp. der Veranstalter geeignete Präventionsmassnahmen gegen den Alkohol- und Drogenmissbrauch ergreifen.
Art. 14 Schuhwerk	1	Auf dem Kunstrasenspielfeld sind nur Turn- oder Nockenschuhe erlaubt; Strassen- und Stollenschuhe sind verboten.
	2	Das Kunstrasenspielfeld darf nur mit sauberem Schuhwerk betreten werden.
Art. 15 Kaugummi, Ess- waren, Getränke	1	Auf dem ganzen Areal der Kunstrasenanlage Klein Venedig besteht ein Kaugummiverbot. Alle Esswaren oder Getränke müssen ausserhalb des Kunstrasenspielfelds verzehrt und deponiert werden.
	2	Zusätzlich anfallender Reinigungsaufwand wird der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt.
Art. 16 Installationen	1	An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
	2	Zusätzliche Installationen dürfen nur mit Bewilligung der Platzwartin resp. des Platzwarts ausgeführt werden. Sie sind nach der Nutzung zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
Art. 17 Fahrverbot, Parkierungs- und Ordnungsdienst	1	Auf der Kunstrasenanlage Klein Venedig besteht ein generelles Fahrverbot.
	2	Die Zufahrt über den Uferweg ab Kiesparkplatz ist nicht gestattet.
	3	Fahrräder und Motorfahrzeuge sind ausserhalb der Kunstrasenanlage Klein Venedig auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen.

	4	Bei Grossanlässen hat der Veranstalter einen Parkierungs- und Ordnungsdienst zu organisieren.
Art. 18 Sanitätsdienst		Der Veranstalter organisiert einen Sanitätsdienst für die Veranstaltung.
Art. 19 Beschädigungen	1	Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Anlagen sind die Nutzerinnen und Nutzer haftbar.
	2	Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich der Platzwartin resp. dem Platzwart zu melden.
Art. 20 Lautsprecheranlagen		Der Einsatz einer Lautsprecheranlage ist bewilligungspflichtig und auf das absolute Minimum zu beschränken. Die Bewilligung ist beim Departement Gesellschaft einzuholen.
Art. 21 Markierungen		Zusätzliche Markierungen werden nach Absprache mit der Platzwartin resp. dem Platzwart durch die Vereine oder Veranstalterinnen und Veranstalter vorgenommen.
Art. 22 Hunde		Auf dem ganzen Areal der Kunstrasenanlage Klein Venedig gilt ein striktes Hundeverbot.
4		Garderoben
Art. 23 Garderoben		Die Platzwartin resp. der Platzwart teilt den berechtigten Benützerinnen und Benützern, bei Bedarf und gegen Gebühr, Garderoben zu.
Art. 24 Duschen		Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
Art. 25 Schmutzige Schuhe	1	Schmutziges Schuhwerk muss vor dem Betreten des Garderobentrakts ausgezogen werden.
	2	Zur Reinigung der Schuhe sind die hierfür vorgesehenen Stellen zu nutzen.

## 5 Gebührentarif

---

Art. 26 Zuständigkeiten	1	Der Stadtrat legt die Gebühren fest.
	2	Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Departement Gesellschaft.
Art. 27 Absagen	1	Werden vereinbarte Nutzungen von der Veranstalterin oder vom Veranstalter gemäss Art. 9 dieser Nutzungsordnung abgesagt, können bereits angefallene Aufwendungen der Verwaltung oder der Platzwartin resp. des Platzwarts in Rechnung gestellt werden.
	2	Wird eine bewilligte Veranstaltung innerhalb von vier Tagen vor dem Termin abgesagt, werden die gesamten Gebühren verrechnet.

---

## 6 Schlussbestimmungen

---

Art. 28 Haftung	1	Die Stadt Kreuzlingen haftet für Personen- und Sachschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Die Benutzung der Kunstrasenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
	2	Für Diebstähle und Sachbeschädigungen jeder Art an Privateigentum lehnt die Stadt Kreuzlingen jegliche Haftung ab.
Art. 29 Ausschluss und Sanktionen		Nutzerinnen und Nutzer, die die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verletzen oder die Gebühren nicht entrichten, können nach erfolgter Mahnung von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.
Art. 30 Einsprachen		Einsprachen gegen Entscheide des Departements Gesellschaft sind an den Stadtrat zu richten.
Art. 31 Inkraftsetzung		Diese Nutzungsordnung tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

Gebührentarif  
Kunstrasenanlage  
Klein Venedig

1. November 2021

Dokumentinformationen  
Gebührentarif Kunstrasenanlage Klein Venedig  
vom 1. November 2021

Genehmigung

Vom Stadtrat am 5. Oktober 2021 genehmigt und auf den 1. November 2021 in Kraft gesetzt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Gebühren	1
1.1	Mietpreis für externe Nutzer	1
	Kunstrasenspielfeld ohne Beleuchtung	1
	Beleuchtung	1
1.2	Mietpreis für Kreuzlinger Vereine, Institutionen und Mitglieder Sportnetz Regio Kreuzlingen	1
	Kunstrasenspielfeld ohne Beleuchtung	1
	Beleuchtung	1
1.3	Garderoben	1
	Einzelbelegung	1
1.4	Mietpreis für Dauerbelegungen durch AS Calcio und FC Kreuzlingen	1
	Kunstrasenspielfeld ohne Beleuchtung	1
	Beleuchtung	1

Gestützt auf Art. 26 der Nutzungsordnung Kunstrasenanlagen Klein Venedig, erlässt der Stadtrat die nachstehenden Gebühren für die Benutzung der Kunstrasenanlage Klein Venedig.

1 Gebühren

1.1 Mietpreis für externe Nutzer

Kunstrasenspielfeld ohne Beleuchtung	a.	Einzelbelegung 2.5 Std.	CHF 200.–
	b.	1/2 Tag (max. 5 Std.)	CHF 250.–
	c.	1/1 Tag	CHF 400.–

Beleuchtung Für die Beleuchtung wird zusätzlich zum Mietpreis pauschal CHF 50.– verrechnet.

1.2 Mietpreis für Kreuzlinger Vereine, Institutionen und Mitglieder Sportnetz Regio Kreuzlingen

Kunstrasenspielfeld ohne Beleuchtung	a.	Einzelbelegung 2.5 Std.	CHF 100.–
	b.	1/2 Tag (max. 5 Std.)	CHF 125.–
	c.	1/1 Tag	CHF 200.–

Beleuchtung Für die Beleuchtung wird zusätzlich zum Mietpreis pauschal CHF 25.– verrechnet.

1.3 Garderoben

Einzelbelegung Pro Garderobe wird eine Pauschale von CHF 50.– erhoben.

1.4 Mietpreis für Dauerbelegungen durch AS Calcio und FC Kreuzlingen

Kunstrasenspielfeld ohne Beleuchtung Keine Gebühren.

Beleuchtung Die Verrechnung der Stromkosten für die Beleuchtung erfolgt über deren eigenen Stromzähler.

# Platzbeschreibung

## Kunstrasenanlage Klein Venedig

Die Kunstrasenanlage Klein Venedig besteht seit August 2010 und zeichnet sich durch ihre einmalige Lage am See und vielseitige Nutzungsmöglichkeiten aus.

### Kunstrasen

- Kunstrasenfläche gesamt 100 x 64 m
- Unverfülltes System DOMO Ascari Champion plus (32 mm)

### Fussballspielfelder

- Aktive 90 x 58 m
- Junioren D 9-er 57.2 x 44.5m
- 2 Spielfelder Junioren 50 x 35 m

### Korbballspielfelder

- 4 Spielerfelder 40 x 25 m

### Faustballfelder

- 2 Spielfelder 50 x 20 m

### Schotterrasen

- Angrenzender Schotterrasen mit zentraler Versorgung (Strom, Wasser, Abwasser) 1'200 m<sup>2</sup>

### Garderoben

- Im Gebäude der Bodensee-Arena

### Hotels- und Unterkünfte in der Nähe

- Bodensee-Arena, Seestrasse 11b, 8280 Kreuzlingen ([www.bodensee-arena.com](http://www.bodensee-arena.com))
- Hotel Kreuzlingen, Seestrasse 50, 8280 Kreuzlingen ([www.hotel-kreuzlingen.ch](http://www.hotel-kreuzlingen.ch))
- Jugendherberge, Promenadenstrasse 7, 8280 Kreuzlingen ([www.youthhostel.ch](http://www.youthhostel.ch))
- Campingplatz Fischerhaus (Fischerhäuser / Touristenunterkunft), Promenadenstrasse 52, 8280 Kreuzlingen ([www.camping-fischerhaus.ch](http://www.camping-fischerhaus.ch))

### Weitere Auskünfte

Stadtverwaltung Kreuzlingen  
Department Gesellschaft  
Markstrasse 4  
8280 Kreuzlingen

Tel. 071 677 62 08  
[gesellschaft@kreuzlingen.ch](mailto:gesellschaft@kreuzlingen.ch)  
[www.kreuzlingen.ch](http://www.kreuzlingen.ch)